

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Kufstein für das Identifikationsmedium „Keyfob“ und Ladekarte

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: „AGB“) regeln den Rahmenvertrag zwischen Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein, (kurz: „Stadtwerke“) und dem Kunden betreffend die Zurverfügungstellung einer Ladekarte oder dem Identifikationsmedium (kurz: „Keyfob“). Aus diesem Rahmenvertrag ergeben sich weder Abnahmeverpflichtungen des Kunden noch Lieferverpflichtungen der Stadtwerke. Die Stadtwerke können dem Kunden durch den Rahmenvertrag auch die Nutzung von Ladestationen von Partnerunternehmen (kurz: „Partner“) sowie – gegen gesondertes Entgelt – von Drittanbietern (kurz: „Roamingpartner“) ermöglichen, mit denen die Stadtwerke eine Vereinbarung über die Akzeptanz der Ladekarte oder des Keyfob abgeschlossen hat. Das Rahmenvertragsverhältnis kommt mit den Stadtwerken zustande. Die Nutzung der Ladekarte sowie des Keyfob ist gegen eine monatliche Grundgebühr und eine einmalige Registrierungsgebühr erhältlich. Die Kosten (monatliche Grundgebühr und einmalige Registrierungsgebühr) sind aus dem jeweils geltenden Preisblatt ersichtlich. Diese AGB regeln darüber hinaus die, durch Anwendung der Ladekarte oder des Keyfob unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelverträge über die entgeltliche Nutzung der Ladeinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen (kurz „Ladevorgänge“). Mit Beginn des Ladevorgangs akzeptiert der Kunde die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Einzelvertrages geltenden Ladebedingungen. AGB des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn die Stadtwerke diese schriftlich und ausdrücklich akzeptiert haben. Die Annahme des Vertrages durch die Stadtwerke kann keinesfalls als Zustimmung zu den AGB des Kunden gewertet werden.

2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Nach Einlangen des durch den Kunden unterschriebenen Antrages und Annahme durch die Stadtwerke durch Übersendung der Ladekarte oder des Keyfob wird der Kunde nach Maßgabe von Punkt 3 „Berechtigungsumfang“ dieser AGB berechtigt, gegen die aus dem Preisblatt ersichtlichen Konditionen Einzelverträge (Ladevorgänge) bei Ladestationen der Stadtwerke und bei Partnern der Stadtwerke abschließen zu können. Der Einzelvertrag über den Ladevorgang kommt dabei bei Ladestationen der Stadtwerke und bei Partnern der Stadtwerke direkt mit den Stadtwerken zu den für diese Ladestation zum Zeitpunkt des Einzelvertragsschlusses geltenden Preisen, zustande. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Stadtwerken oder dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels E-Mail, Brief, Fax oder persönlich

gekündigt werden. Wurde im Zuge des Abschlusses des Nutzungsvertrages eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von vier Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Rahmenvertrag ohne Einhaltung einer Frist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- I) Wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist von vier Wochen der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- II) Wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden eröffnet, oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- III) Wenn die Ladestation durch den Kunden zu anderen Zwecken als eines Ladevorgangs genutzt wird.
- IV) Wenn der Kunde den gemäß Punkt 11 geänderten AGB widerspricht.

3. Berechtigungsumfang der Ladekarte und des Keyfob

Die Ladekarte oder der Keyfob berechtigen den Kunden je nach tatsächlicher Verfügbarkeit der Ladestation zum Abschluss eines Einzelvertrages (Ladevorgangs) bei Ladestationen der Stadtwerke und von Partnern der Stadtwerke. Die Stadtwerke behalten sich ausdrücklich vor, den Berechtigungsumfang der Ladekarte oder des Keyfob jederzeit zu ändern (bspw. neue Ladestationen zu errichten, freizuschalten, Partner und Roamingpartner aufzunehmen und auszuschließen). Insbesondere behalten sich die Stadtwerke das Recht vor, die Ladekarte sowie den Keyfob jederzeit zu ändern, zu aktualisieren, den Funktionsumfang zu verändern, die Identifikationsmedien gänzlich oder teilweise einzustellen. Der Ladevorgang ist nur nach Maßgabe der tatsächlichen Verfügbarkeit der jeweiligen Ladestation möglich. Verfügbarkeit kann unter anderem nicht gegeben sein bei Wartungsarbeiten, Nutzung durch andere Verkehrsteilnehmer, technischen Gebrechen oder bei Behinderung des Zugangs zu Ladestationen. Eine Verfügbarkeit der Ladestationen wird daher nicht gewährleistet.

4. Pflichten bei der Nutzung von Ladestationen

Vor, während und nach dem Ladevorgang sind die jeweils an der Ladestation angebrachten Anweisungen und die geltenden Konditionen jedenfalls einzuhalten. Zusätzlich hat der Kunde folgendes sicherzustellen:

- I) Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß und im Einklang mit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger gesetzlichen Vorgaben abzustellen.
- II) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladestationen so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und niemand gefährdet wird.

- III) Der Kunde hat für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs zu der Ladestation zu sorgen und sicherzustellen, dass niemand durch das Kabel behindert wird, insbesondere, dass keine Verkehrsteilnehmer durch das Kabel stürzen können.
- IV) Der Kunde muss vor Beginn des Ladevorgangs sicherstellen, dass das Kabel, der Stecker, die Ladestation sowie der Anschluss am Fahrzeug unbeschädigt sind und die Ladestation mit dem Fahrzeug kompatibel ist.
- V) Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Beginn des Ladevorgangs über die jeweils geltenden Konditionen der Ladestation zu informieren. Wenn der Kunde den Ladevorgang startet, akzeptiert er dadurch die jeweils geltenden Konditionen.
- VI) Der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung der Ladestation den Ladevorgang auch tatsächlich zu starten. Eine Belegung der Ladestation ohne Ladung ist nicht zulässig und kann zur kostenpflichtigen Entfernung des Fahrzeuges führen.

5. Entgelte

Das Entgelt für den Ladevorgang richtet sich nach den für die jeweilige Ladestation zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Konditionen. Die Stadtwerke werden eine Übersicht der verbrauchsabhängigen Preise sowie von Nebengebühren auf einem Preisblatt auf der Website www.stwk.at/e-mobility/ veröffentlichen. Der Kunde hat sich vor Beginn des Ladevorgangs durch das Preisblatt zu informieren. Wenn der Kunde den Ladevorgang startet, akzeptiert er dadurch die jeweils geltenden Konditionen. Parkgebühren oder Benützungsentgelte für das Halten oder Parken des Fahrzeugs sind in den Entgelten nicht enthalten und je nach den Tarifen am Ort der Landeinfrastruktur gesondert an den jeweils Berechtigten zu entrichten.

6. Abrechnungsverfahren

Über Ladevorgänge, die der Kunde an Ladestationen der Stadtwerke oder von Partnern der Stadtwerke vorgenommen hat, erhält der Kunde eine Rechnung direkt von den Stadtwerken als Vertragspartnerin. Die Abrechnung erfolgt durch Monatsabrechnungen.

7. Rechnungslegung, Fälligkeit und Verzug

Rechnungen werden gemäß dem Abrechnungsverfahren gelegt und sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Bei Zahlungsverzug werden Gebühren lt. Tariffliste für die Mahnungen und pro telefonischer Nachinkassotätigkeit verrechnet. Weiters fallen

Verzugszinsen lt. Tariffliste an und sämtliche Kosten für die Einbringung von Forderungen und vom Kunden verursachte Rückläuferspesen an. Die Stadtwerke stellen dem Kunden eine elektronische Rechnung an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung. In diesen Fällen erhält der Kunde keine zusätzliche Papierrechnung. Auf Wunsch des Kunden wird die Stadtwerke Papierrechnungen an den Kunden übermitteln. Der Kunde kann seine Zustimmung zur elektronischen Rechnung widerrufen.

8. Abrechnung

Der Kunde ermächtigt die Stadtwerke, den Rechnungsbetrag von dem im Antrag angeführten Konto nach dem SEPA- Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Kunde wird spätestens zum vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzer zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Vertragspartner die zusätzlichen Kosten dem Nutzer in Höhe des tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß gültiger Preis- und Gebührenliste in Rechnung stellen. Die Übermittlung der Papierrechnung oder der elektronischen Rechnung an die E-Mail-Adresse, des Kunden sind die Vorankündigung für den Einzug des Rechnungsbetrages. Ändert der Kunde sein Bankkonto, ist er verpflichtet, die Stadtwerke hierüber zu informieren und ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, widrigenfalls die Stadtwerke berechtigt ist, den Zugang des Kunden zum Keyfob und zur Ladekarte zu sperren.

9. Beschädigung oder Verlust der Ladekarte oder des Keyfob

Bei Verlust oder Beschädigung der Ladekarte sowie bei Verlust des Keyfob ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Sperre seines Accounts bei den Stadtwerken zu veranlassen. Beschädigte Ladekarten oder Keyfob müssen umgehend an die Stadtwerke zurückgegeben werden. Die Ladekarte oder der Keyfob sind sicher zu verwahren. Der Kunde haftet bei Überlassen der Ladekarte oder des Keyfob an andere Personen sowie bei verschuldetem Missbrauch für das Entgelt.

10. Haftung der Stadtwerke

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder um leicht fahrlässig verursachte Personenschäden handelt. Soweit gesetzlich zulässig sind mittelbare Schäden und reine Vermögensschäden ausgeschlossen. Da keine Verpflichtung der Stadtwerke oder von Roamingpartnern zur Ermöglichung von Ladevorgängen

besteht, haften die Stadtwerke oder der Roamingpartner nicht für Änderungen des Berechtigungsumfanges der Ladekarte oder des Keyfob oder die Nichtverfügbarkeit von Ladestationen.

Die Stadtwerke haften nicht für Ladevorgänge, die der Kunde mit Roamingpartnern durchführt. Das Abstellen des Fahrzeuges bei der Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden. Insbesondere übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für Schäden, die sich außerhalb der Einflussosphäre der Stadtwerke ereignen, wie Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Punkt 4 dieser AGB.

11. Änderungen der AGB

Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Eine solche Mitteilung kann auch im Rahmen der Rechnungslegung erfolgen. Mittels gesonderten Schreibens wird der Kunde über die geänderten AGB und die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Änderung informiert. Akzeptiert der Kunde die geänderten AGB so gelten die geänderten AGB ab diesem Zeitpunkt. Die geänderten AGB gelten auch dann, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung der AGB, widerspricht. Die Stadtwerke werden den Kunden auf die Folgen seines Verhaltens besonders hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt trotz unterlassenen Widerspruch nicht als erteilt, soweit durch die Änderung das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich nur zugunsten der Stadtwerke verschoben werden würde. Bei Konsumenten gilt der unterlassene Widerspruch zudem nur dann als Zustimmung, wenn die Änderungen sachlich gerechtfertigt (bspw. Änderungen der Abrechnung, Änderungen der Nutzungsbedingungen der Ladestationen, etc.) sind und sich hieraus keine unangemessenen Nachteile für den Kunden ergeben.

12. Änderung der Kundendaten

Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Kontaktdaten sowie insbesondere der E-Mail-Adresse der Stadtwerke unverzüglich bekannt zu geben. Eine Erklärung gilt dem Kunden als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Kontaktdaten nicht bekannt gegeben hat und die Stadtwerke die Erklärung an

die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt, sofern nicht durch anderweitige Hinweise, wie bspw. Abwesenheitsnotizen, Zustellfehler o. Ä. dokumentiert ist, dass keine Zustellung erfolgen konnte.

13. Datenschutz und Marketing

Die Datenschutzerklärung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG steht unter www.stwk.at/datenschutz/ zur Verfügung.

14. Sonstige Bestimmungen

Wenn Bestimmungen des Vertrages und der AGB zur Gänze oder zum Teil ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommen, zu ersetzen. Abweichungen von den AGB sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Stadtwerke sind berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Die Stadtwerke sind gegenüber Unternehmern berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten. Alle Beziehungen zwischen den Stadtwerken und dem Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für A-6330 Kufstein sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ist der Kunde Konsument, so kann eine Klage auch bei dem Gericht, in dessen Sprengel der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingebracht werden. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Stadtwerke oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von den Stadtwerken anerkannt worden sind.